

Corona Verordnungen Schulen und Kindergärten

Schulen

- ↳ Aktuelle Corona Verordnung Schulen des Landes Baden-Württemberg: <https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>
- ↳ FAQ zum Schul- und Kitabetrieb unter Pandemiebedingungen: <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/faq-corona-schule#anker9694761>

Generelles

Der Unterricht findet im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Die aktuellen Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen. Alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, müssen mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.

Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit vermindert wird.

Die Schulleitungen erhalten flexible Reaktionsmöglichkeiten, sofern pandemiebedingt, z. B. sehr viele Lehrkräfte in Quarantäne sind, und deshalb den Präsenzunterricht oder die Ganztagschule nicht mehr aufrechterhalten können. Mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ist der Übergang zum Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) möglich. Bestimmte Schülergruppen sind hiervon ausgenommen, z. B. die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung sowie die Schülerinnen und Schüler der Abschluss- und Prüfungsklassen.

Sofern keine Präsenzangebote an der Schule stattfinden, wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Schulkindergärten, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine Notbetreuung eingerichtet. Teilnahmeberechtigt sind Kinder, wenn die Eltern beide z. B. wegen ihrer beruflichen Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Hierfür sind entsprechende Nachweise, z. B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers, vorzulegen.

Mund-Nasen-Schutz

In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. (§2 Corona VO Schulen).

In den Unterrichts- und Betreuungsräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske solange eine Fortbewegung im Raum erfolgt. Für Lehrkräfte und andere am Unterricht und an Betreuungsangeboten mitwirkende Personen, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten, sonstige Personen, solange sie sich nicht allein im Unterrichts- oder Betreuungsraum befinden.

Achtung in der Alarmstufe I und II:

Für die Dauer der Geltung der Alarmstufen gilt die Maskenpflicht dauerhaft für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Betreuungspersonal, Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfällt...

- für Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.
- bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken).
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.
- für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden oder am Unterricht teilnehmen können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.
- für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Kinder der Grundschulförderklassen.

Darüber hinaus gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 CoronaVO.

Testpflicht für Schüler und Schülerinnen

Die Testpflicht bei nicht geimpften/genesenen Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin. Am Präsenzunterricht einbezogene Kinder oder Schülerinnen und Schüler müssen in jeder Schulwoche drei COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus im Sinne des § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung durchführen. Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung. (§3 Abs. CoronaVO Schulen)

Testpflicht für Beschäftigte in Schulen und Kitas

Alle Beschäftigten in Schulen und Kitas sind verpflichtet, sich täglich mittels Schnelltest im Sinne von §1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung testen zu lassen. Immunisierte Personen können sich über einen einmaligen Nachweis ihres Impf- bzw. Genesenenstatus von der Testpflicht befreien lassen. Die tägliche Testung hat vor Aufnahme des Dienstes zu erfolgen und soll im Fall eines Selbsttests vor Zeugen durchgeführt werden. Die Testdurchführung ist zu dokumentieren. (§3 Abs. CoronaVO Schulen)

Ausnahmen von der Testpflicht

Ausnahmen siehe §10 Abs. 2 CoronaVO Schulen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Verhalten bei positivem Corona Fall

Schülerinnen und Schüler, die bei einem positiven Corona Fall in die Kategorie „enge Kontaktperson“ fallen, müssen nicht automatisch in Quarantäne. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest. Die Klasse bzw. die Lerngruppe bleibt bis zur abgeschlossenen Testphase im Klassenverbund. Das Angebot der

verlässlichen Grundschule / der flexiblen Nachmittagsbetreuung kann erst nach Abschluss der Testphase wieder für Schüler der betroffenen Klasse in Anspruch genommen werden.

Testpflicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen, die nicht über einen Tag hinausgehen, sind erlaubt. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31. März 2022 untersagt. Auch mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind bis zum 31. März 2022 untersagt. Auch Praxiserfahrungen im Rahmen der beruflichen Orientierung (wie etwa BOGY, BORS und sonstige Schülerpraktika) sind ebenfalls wieder möglich, sofern die Hygieneregeln beachtet werden. (Stand 22.12.21) (siehe FAQ Schule)
Schulveranstaltungen müssen so organisiert und durchgeführt werden, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Veranstaltungen (§10) genügen. Bei Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, ist der Zutritt grundsätzlich nur mit 3G-Nachweis zulässig.

Zusammenfassung und Regeln für Schulveranstaltungen, Dienstbesprechungen sowie Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung siehe folgende Zusammenfassung:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-2141024055/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Schaubilder/%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20die%20aktuellen%20Regelungen%20f%C3%BCr%20die%20Schulen_Stand%203.%20Dezember.pdf

Welche Folgen hat der Eintritt in die Alarmstufe für die Schulen?

In der Alarmstufe gilt in den Unterrichts- und Betreuungsräumen auch am Platz wieder generell die Maskenpflicht. Zudem ist in bestimmten Bereichen außerhalb der Schule der Zutritt für nicht-immunisierte Personen untersagt (2G-Regel), dies ist bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie z.B. Schulausflügen von Lehrkräften und Begleitpersonen zu beachten. Für Schülerinnen und Schüler ändert sich insofern aber nichts, für sie genügt auch in der Alarmstufe außerhalb der Schule die Vorlage eines Nachweises über ihren Schülerstatus (z.B. Schülerausweis oder Schüler-Abo).

Kindergärten

- ↳ Aktuelle Corona Verordnung Kindergärten des Landes Baden-Württemberg: <https://km-bw.de/CoronaVO+Kita>
- ↳ FAQ zum Schul- und Kitabetrieb unter Pandemiebedingungen: <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/faq-corona-kita>

Generelles

An den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb nach Maßgabe der Corona – Verordnung gestattet.

Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern empfohlen. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nicht. Die Bestimmungen zur Kohortenbildung wurden aufgehoben. Die Betreuung kann daher im Rahmen des betriebserlaubten Konzepts wieder ohne Gruppenbeschränkungen durchgeführt werden. Das gilt auch für Ausflüge, Spaziergänge und die Nutzung öffentlicher Spielplätze.

Für Eltern und sonstige externe Personen gilt für den Zutritt zu den Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege grundsätzlich die Pflicht, einen sogenannten 3G-Nachweis vorzulegen. Ausgenommen sind weiterhin die in der Einrichtung betreuten Kinder, solange kein Infektionsfall in der Betreuungsgruppe auftritt, sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, die in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, wie z.B. Elternabende.

Mund-Nasen-Schutz

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 3 CoronaVO besteht für das Fach- und Betreuungspersonal der Einrichtung nicht, solange es ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat. Die Verpflichtung besteht außerdem nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, solange sie in der Einrichtung betreut werden. (§1 Abs. 3 CoronaVO Kita)

Testpflicht der in der Kita betreuten Kinder

Ab dem 07.01.2022 gilt ein verpflichtendes Testangebot und eine Testpflicht für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen. Sie umfasst in jeder Woche entweder drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, sind hiervon ausgenommen. Sofern nach der Entscheidung des Trägers die Testungen nicht in der Einrichtung vorgenommen werden, erhalten die Eltern die Schnelltests zur Durchführung im häuslichen Bereich. Das negative Testergebnis muss in diesem Fall von den Eltern jeweils bestätigt werden.

Testpflicht für die Beschäftigten eines Kindergartens

Das nicht-immunisierte Personal muss sich an jedem Präsenztag in der Einrichtung unter Aufsicht testen, entweder mit einem Antigen-Schnelltest oder einem PCR-Test, oder einen aktuellen Testnachweis einer dafür zugelassenen Teststelle vorlegen. Dass die Tests vor Zeugen oder durch geschultes Personal durchgeführt werden müssen, erleichtert den Beschäftigten den Nachweis der Testung für den Fall, dass Infektionen in der Einrichtung auftreten. Für die Kindertagespflege gilt dies ebenso, allerdings ist die Testung von Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit alleine im Privathaushalt oder in anderen geeigneten Räumen ausüben, nicht von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen.

Verhalten bei positivem Corona Fall

Kinder müssen sich testen lassen, wenn ein positiver Corona Fall aufgetreten ist. In diesem Fall gilt für Kinder in Kindertageseinrichtungen ebenso wie für Kinder in Einrichtungen der Kindertagespflege und Horten, dass sie nur einmalig vor dem Wiederbetreten der Einrichtung getestet werden müssen. Dieser Test muss mindestens ein Schnelltest sein.